

SATZUNG
des
TuS 1926 Kehrig e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1926 Kehrig e.V.“ (TuS 1926 Kehrig e.V.) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Andernach eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kehrig.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports auf gemeinnütziger Grundlage. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Insbesondere durch die Pflege und Förderung der Leibesübung nach den Grundsätzen des Amateursports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. (SBR). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des SBR und der Mitgliederverbände des SBR, deren Sportarten im Verein vertreten sind.
- (2) Der Verein muss auf Verlangen einer Abteilung die Mitgliedschaft in deren Fachverband eingehen. Soweit durch eine solche Mitgliedschaft Kosten entstehen, trägt diese der Verein.

§4 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern
 - Inaktiven Mitgliedern
 - Jugendlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins oder einer Abteilung.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§6 Aufnahme des Mitglieds

- (1) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (2) Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.
- (3) Ein Mitwirken in mehreren Abteilungen ist möglich.

§7 Rechte des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen und Abteilungen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres gleiches Stimmrecht. Gewählt werden können nur Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§8 Pflichten des Mitglieds

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Dies gilt auch für Richtlinien der Abteilungen.
- (3) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (4) Neben dem Mitgliedsbeitrag sind evtl. Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren zu zahlen.

§9 Beiträge des Mitglieds

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag oder, auf Wunsch, als Halbjahresbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

§10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports, die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt, kann - nach vorheriger Anhörung - durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem von einem Ausschluss Betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich unter Angaben der Gründe mitzuteilen.
- (4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, der Geschäftsführer, beruft alljährlich im 1. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung im gemeindlichen Mitteilungsblattes der Verbandsgemeinde Mayen-Land unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes gesagt wird, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme der Kassenberichte des Vereins und der Tätigkeitsberichte der Abteilungen;
 - c) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - f) Satzungsänderungen;
 - g) Behandlung der Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung.
- (3) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des §12,1.
- (4) Anträge der Mitglieder für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorsitzenden eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (9) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung, sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem Geschäftsführer;
 - c) dem stellvertretenden Geschäftsführer;
 - d) dem Kassierer;
 - e) dem zweiten Kassierer;
 - f) den Abteilungsleitern.
- (2) Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Geschäftsführer nur tätig werden darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im erforderlichen Rahmen zu leisten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder – bis auf die Abteilungsleiter – werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Die Abteilungsleiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
- (5) Der Vorstand soll durch einer Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln. Er kann Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmachten für begrenzte Aufgaben erteilen.
- (6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.
- (7) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, sofern die Geschäftsführung erfordert oder aber wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Der Vorsitzende und sein Geschäftsführer sind berechtigt an den Sitzungen der Abteilungen, der Ausschüsse und Kommissionen teilzunehmen und Einblick in die Geschäfte und Unterlagen der Abteilung zu nehmen.

§10 Abteilungen

- (1) Die sportlichen Tätigkeiten erfolgen in den Abteilungen. Diese haben eine eigene Abteilungsleitung und Verwaltung und regeln die Benutzung ihrer Einrichtungen und Geräte selbst durch die Abteilungsordnungen zu allgemeinen Richtlinien. Die Abteilungsordnungen und Richtlinien der Abteilungen dürfen der Vereinssatzung nicht widersprechen und sind dem Vorstand unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Mit der zu begründenden Feststellung des Vorstands, dass die erlassenen Abteilungsordnungen und Richtlinien der Satzung des Vereins widersprechen, treten diese ganz oder teilweise außer Kraft.
- (2) Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geführt, deren Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilungsversammlung richtet. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (3) Der Abteilungsleiter ist Vertreter im Sinne von §30 BGB. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesenen Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.
- (4) Entscheidungen einer Abteilung, die den Verein verpflichten oder berechtigen, sind ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes grundsätzlich unzulässig. Zuschüsse an die einzelnen Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (5) Die Veräußerung oder Nutzungsänderung von Vereinsvermögen, welches sich im Besitz einer Abteilung befindet, bedarf es der Zustimmung dieser Abteilungsversammlung.
- (6) Zur Finanzierung ihrer Ausgaben und Ziele kann die Abteilungsversammlung einen Abteilungsbeitrag und gegebenenfalls eine Aufnahmegebühr festlegen.
- (7) Die Abteilungsleitung hat die Pflicht, den Vorstand über wichtige Angelegenheiten unverzüglich zu informieren.

§15 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr – in jedem Fall jedoch zum 31.12. – die Rechnungsunterlagen des Vereins zu prüfen. Dem Vorstand sind die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

§16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins oder einer Abteilung kann nur durch die Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Gegen ihren Willen kann eine Abteilung nur dann aufgelöst werden, wenn sie die Bestimmungen des §14 nicht oder nicht mehr erfüllt.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Reinvermögen an die Gemeinde Kehrig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§17 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Abschrift der Satzung wurde am 26. Februar 1988 verfasst und von den folgenden Personen unterzeichnet:

- Herbert Euskirchen (Vorsitzender)
- Klaus Breitbach (Geschäftsführer)
- Gerd Martini (Vorsitzender bis 26.02.1988)

Die vorstehende Satzung ist am 25.04.1988 unter lfd. Nr. 616 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Andernach eingetragen worden.